

als auch der Strafvollstreckung. Die Zeiträume sind je nach der Schwere des Verbrechens verschieden bemessen.

6. In 290 Paragraphen beschäftigt sich das Strafgesetzbuch mit den einzelnen strafbaren Handlungen. Es bezeichnet genau, worin jede besteht, gibt ihre Begriffsmerkmale, ihren Tatbestand an. Das Gesetz kennt Strafverschärfungsgründe, ebenso aber auch mildernde Umstände, die den Richter ermächtigen, unter das Mindestmaß der Strafe herabzugehen. Nach Hoffmann u. Groth, Deutsche Bürgerkunde.

238. Das bürgerliche Gesetzbuch.

1. Gleich nach der Errichtung des neuen Deutschen Reiches, als die deutschen Völkerstämme politisch geeint worden waren, ging das Bestreben der Reichsregierung dahin, auch ein einheitliches bürgerliches Privatrecht zu schaffen. Im Jahre 1874 ward die Ausarbeitung eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches in Angriff genommen. Hervorragende Rechtslehrer wurden damit beauftragt. Der Entwurf wurde vom Reichstage geprüft, beraten und angenommen. Dadurch erhielt das Werk Gesetzeskraft und trat dann am 1. Januar 1900 in Kraft.

2. So gilt das bürgerliche Gesetzbuch als einheitliche Grundlage für das Privatrecht im ganzen Deutschen Reiche. Es geht als Grundgesetz allen Spezialgesetzen vor. Wo die Bestimmungen der Einzelgesetze den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes nicht entsprechen, sind sie ohne Gültigkeit. Daher mußte auch die Reichsgewerbeordnung in den Paragraphen geändert werden, in denen das bürgerliche Gesetzbuch andere Vorschriften enthält. Diese Änderung geschah durch die „Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900“, welche am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten ist. Sie regelt besonders die rechtliche Stellung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den gewerblichen Arbeitsvertrag.

3. Das bürgerliche Gesetz bestimmt in dem 1. Buch in einem allgemeinen Teile die Rechtsbegriffe „natürliche Personen“, „juristische Personen“, Sachen, Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung, Ausübung der Rechte u. s. w. Im weiteren Verlauf ordnet es die verschiedenen Rechtsverhältnisse und behandelt im 2. Buch das Recht der Schuldverhältnisse, im 3. Buch das Sachenrecht, im 4. Buch das Familienrecht und im 5. Buch das Erbrecht.

Nach Hoffmann und Groth, Deutsche Bürgerkunde, und nach dem Gesetz.

239. Unsere Gerichtsverfassung.

1. Den Gerichten sind außer der streitigen Gerichtsbarkeit auch gewisse nichtstreitige Geschäfte zugewiesen, die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Die sogenannte streitige Gerichtsbarkeit umfaßt erstens die eigentlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozesse) und zweitens die Strafsachen.

Die bürgerliche oder Zivil-Gerichtsbarkeit umfaßt alle Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, also alle die, welche sich auf Namen, Abkunft, Ehe, Erbschaft und Besitzrechte aller Art beziehen, kurz, die vielen Fragen über Mein und Dein. Bei ihr stehen sich immer zwei